

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates  
22.03.2021

# Inhaltsverzeichnis

## Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Hauptstuhl	
Vorlage HS/241/2021	3
TOP Ö 3 Dorferneuerung Hauptstuhl, Vorstellung Neugestaltung Spielplatz	
Vorlage HS/243/2021	5
TOP Ö 4 Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses	
Vorlage HS/240/2021	7
TOP Ö 5 Umlegungsverfahren "Am Kirchhof"	
Vorlage HS/239/2021	9
Hauptstuhl Am Kirchhof HS/239/2021	11
TOP Ö 6 1. Änderung der Friedhofssatzung	
Vorlage HS/242/2021	12
Hauptstuhl 1. Änderung 25.02.2021 Friedhofssatzung HS/242/2021	13

Amt:	Abteilung 5 - Finanzen
Bearbeiter:	Birgit Baum

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Bauausschuss	15.03.2021	
Gemeinderat	22.03.2021	

## ***Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Hauptstuhl***

### **Sachverhalt:**

Im Ergebnishaushalt sind Erträge in Höhe von 1.829.400,00 € und Aufwendungen in Höhe von 2.085.180,00 € veranschlagt. Es ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 255.780,00 €. Somit ist der Ergebnishaushalt gemäß § 18 GemHVO nicht ausgeglichen.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt -242.870,00 €. Da der Saldo bereits negativ ist, kann er auch nicht zur Deckung der planmäßigen Tilgungen dienen. Der Finanzhaushalt ist demnach gemäß § 18 GemHVO nicht ausgeglichen.

Bei den Investitionen sind im Finanzhaushalt Einzahlungen in Höhe von 10.000,00 € und Auszahlungen in Höhe von 10.300,00 € veranschlagt. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 952.030,00 € vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen sind keine vorgesehen.

Der Schuldenstand für Investitionskredite beträgt zum 31.12.2020 1.098.632,09 €. Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung von 934,21 €, bei 1.176 Einwohnern (Vorjahr 1.058,50 €).

Der Schuldenstand für Liquiditätskredite beträgt zum 31.12.2020 1.546.207,42 € (Vorjahr 1.339.427,93 €).

Die Kreisumlage wird mit einem Umlagesatz von 42,25 % (Vorjahr 42,25 %) und die Verbandsgemeindeumlage mit 43,70 % (Vorjahr 43,70 %) berücksichtigt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Bauausschuss möge darüber beraten und dem Gemeinderat eine Empfehlung aussprechen.

Der Gemeinderat möge über den Haushaltsplan 2021 mit allen Anlagen beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Haushalt 2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Thomas Becker

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	22.03.2021	

## ***Dorferneuerung Hauptstuhl, Vorstellung Neugestaltung Spielplatz***

### **Sachverhalt:**

Frau Kaiser vom Büro Stadtgespräch wird in der heutigen Sitzung die aktuelle Planung zur Umgestaltung des Spielplatzes im Rahmen der Dorferneuerung vorstellen.

Ein entsprechender Förderantrag ist zu gegebener Zeit zu stellen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hauptstuhl möge die Vorstellung der Planung zur Kenntnis nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Alexandra Agne

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Bauausschuss	15.03.2021	
Gemeinderat	22.03.2021	

## **Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses**

### **Sachverhalt:**

Zur Durchführung der Umlegung „Am Kirchhof“ hat die Ortsgemeinde Hauptstuhl einen Umlegungsausschuss zu bilden. Der Umlegungsausschuss ist ein Ausschuss der Gemeinde. Er ist weisungsfrei und besitzt selbstständige Entscheidungsbefugnisse.

Nach der Umlegungsausschussverordnung besteht der Umlegungsausschuss aus dem **Vorsitzenden** und **vier ehrenamtlichen Mitgliedern**. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen zum höheren technischen Verwaltungsdienst befähigt sein und Bedienstete des örtlichen Vermessungs- und Katasteramtes sein. Von den vier ehrenamtlichen Mitgliedern muss **ein Mitglied in der Bewertung von Grundstücken erfahren** sein und Kenntnisse des örtlichen Grundstücksmarktes besitzen. **Ein weiteres Mitglied** muss die **Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst** (z.B. ein Jurist) besitzen. Mindestens **zwei** ehrenamtliche **Mitglieder** müssen **zum Gemeinderat wählbar** sein; sie sollen dem **Gemeinderat angehören**. Die ehrenamtlichen Mitglieder sollen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sein. Für jedes der o.g. Mitglieder muss noch ein Stellvertretendes Mitglied gewählt werden. **Bürgermeister** und **Beigeordnete** der Gemeinde **dürfen nicht Mitglied** im **Umlegungsausschuss** sein.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Umlegungsausschusses werden durch den Gemeinderat jeweils für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt; sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der GemO.

Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden auf Vorschlag der betreffenden Behörde (§ 3 Abs. 2 Satz 2 UAVO - Vermessungs-Katasteramt) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Liegen für die vier ehrenamtlichen Mitglieder mehrere Wahlvorschläge vor, so werden diese nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Da in aller Regel ein Gemeinderatsmitglied oder eine Bürgerin bzw. ein Bürger mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, welche bzw. welcher die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen besitzt, nicht zur Verfügung steht, ist es in diesem Falle zulässig, andere Personen zu wählen. Damit wird es möglich, einen entsprechenden

Bediensteten der Kreisverwaltung, der die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst hat, als ehrenamtliches Mitglied in den UA zu wählen. Weil davon ausgegangen werden muss, dass lediglich ein Wahlvorschlag gemacht wird, erfolgt die Wahl ebenfalls nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Danach kommt es darauf an, ob die zur Wahl vorgeschlagene Schätzerin oder der zur Wahl vorgeschlagene Schätzer - in der Bewertung von Grundstücken erfahren - dem Rat angehört oder als Nichtratsmitglied Bürgerin oder Bürger der Gemeinde ist.

Wird für die Wahl einer Schätzerin oder eines Schätzers sowie die zwei Ratsmitglieder jeweils nur ein Vorschlag gemacht, werden diese nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Werden aber mehrere Vorschläge gemacht, erfolgt die Wahl der zwei oder drei Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

### **Wahlsysteme:**

#### Mehrheitswahl

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, wird hierüber abgestimmt. Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GemO sind die in dem Wahlvorschlag benannten Personen gewählt, wenn der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Annahme beschließt.

#### Verhältniswahl

Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 GemO nach dem System der Verhältniswahl zu wählen; Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Verfahren von Sainte-Lague Schepers.

Zum Zeitpunkt Erstellung der Beratungsvorlage hat nur 1 Wahlvorschlag vorgelegen, die noch zu benennenden Mitglieder werden in der Sitzung vom Vorsitzenden bekanntgegeben.

### **Beschlussvorschlag:**

In den Umlegungsausschuss werden gewählt:

<b>Status</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
Vorsitzender	Loos Michael	Horbach-Münch Julia
Befähig.höh.Verwalt.dienst	Kusche Karl-Ludwig	NN
Ratsmitglied	Rutz Willi	NN
Ratsmitglied	Davidshöfer Thomas	NN
Schätzer (kann auch NRM sein)	NN	NN

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Anlagen

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Alexandra Agne

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Bauausschuss	15.03.2021	
Gemeinderat	22.03.2021	

### Umlegungsverfahren "Am Kirchhof"

**Sachverhalt:**

Der Bebauungsplan „Am Kirchhof“ ist noch nicht in Kraft getreten. Die Bekanntmachung erfolgt in Kürze im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.



Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes und nach dessen Begründung ist zur Bodenordnung ein Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch erforderlich. Die Anhörung der Eigentümer nach § 47.1 BauGB soll nach der Anordnung der Umlegung voraussichtlich im Jahr 2021 durchgeführt werden.

Für das Umlegungsverfahren sind mehrere Beschlüsse (siehe Beschlussvorschlag) zu fassen. Hierzu ist folgendes zu beachten:

Mit der Übertragung der Umlegungsbefugnis entfällt die weitere Zuständigkeit der Gemeinde für die Durchführung der Umlegung; die jeweilige Behörde wird durchführende Stelle. Sie übernimmt damit auch die Haftung und das Prozessrisiko für das Verfahren. Dies ist in der Bodenordnungsrichtlinie 2.4.4 der Vermessungs- und Katasteramtsverordnung Rlp (RibodO) geregelt.

2.5 RibodO Zustimmungsvorbehalt der Gemeinde bei finanziellen Regelungen  
Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt bedürfen der Zustimmung der Gemeinde (beispielsweise auch die Ausübung des Vorkaufsrechtes) Dies gilt insbesondere für erhebliche Mehrzuteilungen, Entschädigungen und sonstige Leistungen. Hiervon unberührt bleibt die Vergabe der Vermessungsarbeiten im Umlegungsverfahren. Die Gemeinde kann ihre Zustimmung in dem Vertrag nach Nummer 2.4.5 pauschal erteilen (z. B. über einen festen Wert).

§ 46 Abs. 5 BauGB Die Gemeinde kann dem Umlegungsausschuss für einzelne Fälle oder bestimmte Gebiete die Befugnis zur Ausübung eines ihr nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zustehenden **Vorkaufsrechts** übertragen; **die Gemeinde kann die Übertragung jederzeit widerrufen**. Das Recht der Gemeinde, nach der Übertragung ein Vorkaufsrecht zu anderen als Umlegungszwecken auszuüben, bleibt unberührt. Ansprüche Dritter werden durch die Sätze 1 und 2 nicht begründet.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Auf Grund des § 46 des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634) in seiner jeweils geltenden Fassung wird die Umlegung für das Gebiet des Bebauungsplanes „Am Kirchhof“ Gemarkung Hauptstuhl angeordnet.

Das Umlegungsverfahren soll die Bezeichnung „Am Kirchhof“ erhalten. Die Begrenzung des Umlegungsgebietes ist im beiliegenden Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte dargestellt. Der Kartenausschnitt ist ein Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die Umlegungsbefugnis wird auf den Umlegungsausschuss der Gemeinde Hauptstuhl übertragen.

3. Die Gemeinde Hauptstuhl überträgt dem Umlegungsausschuss für die Dauer der Umlegung „Am Kirchhof“ die Befugnis zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Die Übertragung gilt von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BauGB bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB.

Finanzielle Auswirkungen:  
Veranschlagung im:

- ja  
 Investitionsplan  
(Maßnahme)  
 Ergebnishaushalt  
 außerplanmäßig

- nein  
 VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

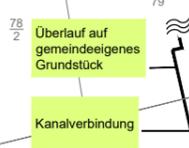
bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Hauptstuhl Am Kirchhof



N1		N2		N3	
WA	II TH max. = 7,0m FH max. = 10,0m	WA	II TH max. = 7,0m FH max. = 10,0m WH max. = 8,5m	WA	II TH max. = 7,0m FH max. = 10,0m WH max. = 8,5m
0,4	0,8	0,4	0,8	0,4	0,8
	SD/WD/ZD 25° - 45°		SD/WD/PD/FD/ZD 0° - 45°		SD/WD/PD/FD/ZD 0° - 45°

Bezugspunkt für die Trauf- und Firsthöhen ist die Oberkante Fertigdecke der angrenzenden Straßenverkehrsflächen, gemessen im Mittel der Gebäudelänge bzw. Gebäudetiefe.

Für die Festsetzungen der Traufhöhen gilt, dass die Traufhöhe auf der dem Bezugspunkt abgewandten Gebäudeseite die festgesetzte Höhe nicht überschreiten darf.

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Christina Staab

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Bauausschuss	15.03.2021	
Gemeinderat	22.03.2021	

## 1. Änderung der Friedhofssatzung

### Sachverhalt:

In § 19 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hauptstuhl, sind die Vorschriften für die Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften geregelt.

In § 19 (3) b) wurde die Plattenoberfläche in matt, sowie die Schriftart in Königbauer 014 festgelegt. Dies hat sich als nicht praktikabel erwiesen.

Die Art der Oberfläche sowie die Schriftart sollen zukünftig frei wählbar sein.

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, die beiliegende 1. Änderung der Friedhofssatzung zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Anlagen

Hauptstuhl 1. Änderung 25.02.2021 Friedhofssatzung

Der Gemeinderat von Hauptstuhl hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### Artikel 1

§ 19 (3) b) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

##### b) Urnenrasengrabstätten

1. Auf Rasengrabstätten für Urnenbestattungen sind Schriftplatten wie folgt zulässig:

Die Schriftplatten (Materialfarbe Multicolor), müssen sich mittig zentriert im Grabfeldbereich befinden und druckfest befahrbar sein. Die Größe hierfür beträgt 40 x 40 x 5 cm. Die Beschriftung kann den Vornamen, Namen, Geburtsjahr/-datum und Todesjahr/-datum enthalten. Die Gravur muss goldfarben eingraviert werden. Weitere Zusätze sind nicht zugelassen. Die Platte muss spätestens 3 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hauptstuhl, den ..

(Bosch)  
Bürgermeister